



Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der E + A ELEKTROTECHNIK und AGGREGATEBAU Betriebsgesellschaft mbH (Gültig ab 1.1.2008)

I. Angebot – Allgemeiner Vertragsinhalt

1. Alle Angebote sind freibleibend, demnach als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes unseres Verhandlungspartners zu verstehen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Dasselbe gilt für nachträgliche Vertragsänderungen.
3. Erklärungen unserer Angestellten und/oder Handelsvertreter verpflichten uns nur dann, wenn und soweit diese Erklärung durch uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
4. Für die vertraglich vorausgesetzte, sich aus der allgemeinen Beschreibung des verkauften Gegenstandes sich ergebenden Funktion stehen wir im Rahmen der vertraglichen Gewährleistungspflichten ein. Weitergehende Zusicherungen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung.

II. Preise

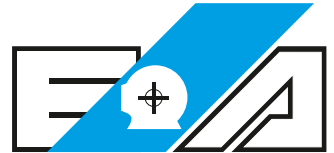
1. Geschuldet wird der jeweils am Tage der Lieferung nach unseren Preislisten gültige Preis, es sei denn, es wäre ausdrücklich ein Festpreis vereinbart worden. Eine Festpreisvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
2. Die Preise gelten ab Werk, also ohne Fracht- und sonstige Mehrkosten. Auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung reist die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
3. Will der Abnehmer eine Transportversicherung abgeschlossen haben, ist uns das schriftlich anzuzeigen. Die Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers.

III. Lieferzeit

1. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich im Falle höherer Gewalt, im Falle von Streiks und von Lieferstörungen bei den Vorlieferanten um die Dauer der Wirksamkeit der beschriebenen Umstände.
2. Von uns genannte Lieferfristen können als verbindlich oder als unverbindlich und nur annähernd vereinbart werden. Ist eine verbindliche Lieferfrist gemeint, ist das schriftlich besonders zum Ausdruck zu bringen. Ist eine Lieferfrist nicht besonders als „verbindlich“ gekennzeichnet, ist sie eine „unverbindliche Lieferfrist“. Ist für eine Leistung eine unverbindliche Lieferfrist vorgesehen, so ist uns eine Überschreitung der Lieferfrist bis zu 4 Wochen gestattet, ohne dass daraus der Käufer Rechte gegen uns ableiten kann.
3. Nach Ablauf einer verbindlichen Lieferfrist oder nach Überschreitung einer unverbindlichen Lieferfrist um mehr als 4 Wochen (ggf. verlängert nach Ziffer 1 dieser Bestimmung) ist der Abnehmer berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen mit der ausdrücklichen Erklärung, nach Ablauf der Nachfrist Erfüllung abzulehnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, von dem abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche aus der Lieferverzögerung – egal mit welcher rechtlichen Begründung – sind ausgeschlossen, es sei denn, es könne uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind sofort nach Eingang fällig. Abzüge, gleich welcher Art, sind nicht statthaft sofern nichts anderes vereinbart wurde. Verzug tritt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Die Rechnung gilt 3 Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen, falls der Empfänger nicht ein späteres Zugangsdatum nachweist. Für die Fristberechnung gelten die §§ 188 Abs. 1, 193 BGB. Für Mahnungen nach Verzugsseintritt werden Mahngebühren in Höhe von € 5,00 pro Mahnung berechnet. Außerdem werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach Verzugsseintritt gemäß § 288 Abs. 1, Satz 1 BGB berechnet.
2. Bei Zahlungsverzug sind ab dem 15. Tag Verzugszinsen entsprechend der z. Zt. Gültigen Festlegung zu zahlen.
3. Zur Annahme von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Schecks und Wechsel gelten nicht als Barzahlung. Durch die Begebung und Einlösung der Papiere entstehende Kosten und Spesen trägt der Käufer.
4. Wir behalten uns vor, bei Versandbereitschaft entweder eine Anzahlung bzw. Vorauszahlung oder die Gestellung einer Sicherheit zu fordern oder den Versand unter Nachnahme unserer Forderung vorzunehmen.
5. Tritt nach Lieferung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers eine Verschlechterung ein, können wir unsere Ansprüche als sofort fällig behandeln.
6. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den noch offenen Teil des geschuldeten Preises insgesamt fällig zu stellen. Auch können wir uns aus anderen Verträgen obliegende Leistungen solange zurückhalten, solange der Verzug besteht. Auch sind wir bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt,
 - a. unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen,
 - b. deren Veräußerung zu verbieten,
 - c. uns abgetretene Ansprüche dem Drittschuldner gegenüber unmittelbar geltend zu machen,
 - d. von sonstigen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten, sofern der Käufer eine ihm gesetzte Nachfrist von mindestens 14 Tagen fruchtlos hat verstreichen lassen.



7. Unsere Ansprüche durch Aufrechnung zu tilgen, ist dem Käufer nur erlaubt, wenn die Gegenansprüche entweder unstreitig oder durch mindestens vorläufig vollstreckbares Urteil schriftlich festgelegt sind.
8. Dem Käufer ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur dann gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Die Gefahr der/des zufälligen Verschlechterung geht mit dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Ware das Lieferhaus/Herstellerwerk verlässt; die Transportgefahr trägt der Käufer.

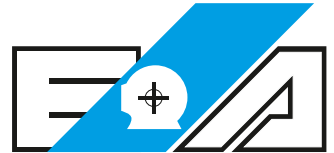
VI. Der Käufer darf Teillieferungen nicht ablehnen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Käufer über, wenn unsere die Warenlieferung betreffende Rechnung einschließlich aller Nebenansprüche (Verpackungskosten, Verzugszinsen etc.) durch Zahlung ausgeglichen ist.
2. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen eines üblichen Geschäftsbetriebes die von uns gelieferte Ware – trotz des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes – zu bearbeiten, zu verarbeiten und zu veräußern. Diese Gestattung kann von uns widerrufen werden, wenn
 - a. Der Käufer mit der Zahlung des Gegenwertes der gelieferten Ware länger als 14 Tage in Verzug geraten ist.
 - b. Wenn gegen den Käufer ein eidesstattliches Versicherungsverfahren eingeleitet wird,
 - c. Wenn von dem Käufer selbst oder einem seiner Gläubiger ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt wird,
 - d. Wenn sonstige gewichtige Gründe vorhanden sind, die befürchten lassen, dass der Käufer in Vermögensverfall gerät.Der Widerruf der Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungsgestattung hat schriftlich zu geschehen. Ab Zugang des Widerrufs ist der Käufer verpflichtet, die aus unseren Lieferungen stammenden Waren – seien sie unverarbeitet, bearbeitet oder verarbeitet – zu separieren und getrennt von anderen Waren aufzubewahren. Wir sind berechtigt, unter den Voraussetzungen des Abschnitts IV/6 die bezeichneten Waren zu unserer eigenen Sicherheit zurückzunehmen und bei uns in Verwahrung zu halten.
3. Unser Eigentum an der gelieferten Ware behalten wir uns auch vor für den Fall
 - a. der Veräußerung durch den Käufer,
 - b. der Verarbeitung und der anschließenden Veräußerung durch den Käufer,
 - c. der Vermischung und/oder Verbindung durch den Käufer,
 - d. der Vermischung und/oder Verbindung sowie der anschließenden Veräußerung durch den KäuferDabei wird klargestellt, dass eine etwaige Bearbeitung, Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung der noch in unserem Eigentum stehenden Ware für uns und in unserem Namen geschieht, ohne uns zu irgendeiner Vergütung zu verpflichten. Verbindet oder vermischt der Käufer unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren (§§ 947, 948), so steht uns an der einheitlichen Sache bzw. an der Vermischung/Vermengung des Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem Wert der übrigen verbundenen bzw. vermischten Waren im Zeitpunkt der Verbindung/Vermischung zu; ist unsere Ware als Hauptsache anzusehen, steht uns das Alleineigentum zu. Im Falle vorgenommener Verarbeitung (§ 950 BGB) erhalten wir Bruchteilseigentum an der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem Wert der hergestellten neuen Sache.
4. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware oder Waren, an denen uns Eigentumsrechte/Miteigentumsrechte zustehen so gilt:
 - a. Der Käufer tritt hiermit und also bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung zu demjenigen Teil an uns ab, der dem Wert der von uns gelieferten Vorbehaltsware entspricht, die von dem Käufer – sei es bearbeitet, verarbeitet, vermischt, vermengt oder abgeändert – weiterveräußert worden ist. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der von uns dem Käufer berechneten Warenwert (einschließlich MwSt.).
 - b. Bestehen hinsichtlich des Anspruches des Käufers aus einer Weiterveräußerung weitere Vorausabtretungen zugunsten anderer Warenlieferer, sollen alle Vorausabtretungen unter sich gleichen Rang haben.
 - c. Wird in einem Weiterveräußerungsvertrag vereinbart, dass eine Abtretung der Ansprüche des Käufers aus der Weiterveräußerung unzulässig sein solle, ist der Käufer verpflichtet, uns alsbald Mitteilung zu machen. In einem derartigen Fall darf der Käufer nicht davon ausgehen, dass wir ihm die Weiterveräußerung der uns (allein oder mit) gehörigen Waren gestattet. Er ist verpflichtet, den Kaufabschluss zu solcher Bedingung zu unterlassen.
 - d. Der Käufer ist verpflichtet, uns unter den Voraussetzungen des Abschn. IV/Ziff. 6 alle Auskünfte über das Weiterveräußerungsgeschäft zu erteilen, die erforderlich sind, unsere Rechte aus der Vorausabtretung geltend zu machen.
 - e. Übersteigt der Wert unserer Sicherungen unsere Forderungen gegen den Käufer um mehr als 20%, so geben wir auf Antrag des Käufers übersteigende Sicherungen nach eigener Wahl frei.Wir sind überhaupt zur Rückabtretung verpflichtet, wenn die Ansprüche gegen den Käufer erloschen sind.
5. Die sicherungsweise Übereignung oder Verpfändung von Waren, die dem zu unseren Gunsten vereinbarten Eigentumsvorbehalt/verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen, sind dem Käufer nicht gestattet. Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Eigentumsvorbehaltsware, die uns (allein oder mit) gehört, hat uns der Käufer unverzüglich zu verständigen.

VIII. Gewährleistungsregelungen

1. Offensichtliche Mängel müssen spätestens innerhalb einer Frist von 10 Tagen bei uns schriftlich gerügt werden. Wird der Rügefrist nicht eingehalten, bestehen keinerlei Gewährleistungsrechte des Käufers.
2. Unser Käufer hat die Verpflichtung, die gelieferte Ware darauf zu prüfen, ob sie den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Dabei feststellbare Mängel müssen unverzüglich bei uns schriftlich gerügt werden. Im Falle nicht rechtzeitiger Rüge bestehen keine Gewährleistungsansprüche.
3. Bei Prüfung nicht feststellbarer Mängel müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährungsfrist uns gegenüber schriftlich gerügt werden, da anderenfalls Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind.



4. Der Käufer hat uns Gelegenheit zu geben, einen von ihm gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter festzustellen und zu überprüfen.
5. Ab Entdeckung des Mangels hat der Käufer alle Veränderungen an dem bemängelten Gegenstand zu unterlassen, es sei denn, unsere ausdrückliche (schriftliche) Zustimmung liege vor. Verändert der Käufer den gerügten Gegenstand nach Entdeckung des Mangels, so ist der Gewährleistungsanspruch des Mangels wegen verwirkt, wenn der Käufer nicht nachweisen kann, dass die Veränderung weder die Mängelbeseitigung erschwert oder verändert, noch Feststellungen darüber, wer für den behaupteten Mangel der Sache verantwortlich ist.
6. Wir werden rechtzeitig und berechtigt gerügte Mängel kostenfrei nachbessern. Gelingt die Nachbesserung, verbleibt aber dennoch ein dem Käufer zumutbarer Minderwert der gelieferten Sache, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern. Misslingt die Nachbesserung (Instandsetzung) trotz eines zweimal wiederholten Instandsetzungsversuches, kann der Käufer nach seiner Wahl entweder eine Ersatzlieferung (Neulieferung) beanspruchen oder aber vom Vertrag zurücktreten. Geraten wir mit der Ersatzlieferung länger als 4 Wochen in Verzug, ist der Käufer unter der Voraussetzung des § 326 BGB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche können in diesem Falle – statt des Rücktritts – nur geltend gemacht werden, wenn uns, unserem gesetzlichen Vertreter oder unsern Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
7. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften richtet sich nach dem Gesetz.
8. Weitere Ansprüche des Käufers aus Gewährleistung, auch solche auf Leistung von Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
9. Beruhen Mängel auf Herstellungsfehlern eines Vorlieferanten und ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind wir berechtigt, unsere eigenen Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten an den Kunden/Käufer abzutreten, der in erster Linie verpflichtet ist, aus dem angetretenen Recht gegen den Vorlieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist nur einzustehen, soweit wir zu verantworten haben, dass die an unseren Kunden/Käufer abgetretenen Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten versagen.

IX. Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung

Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung, auch Schadenersatzansprüche, werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es könne uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter und Angestellten wird in dem gesetzlich zulässigen Umfang eingeschränkt.

X. Von uns gefertigte Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben in jedem Fall unser Eigentum. Der Käufer verpflichtet sich, derartige Schriftstücke dritten Personen nicht zugänglich zu machen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Als Erfüllungsort wird BREMERHAVEN vereinbart.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unserer Firma (BREMERHAVEN). Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei unseren Ansprüchen gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand. Soweit diese Bedingungen keine Gerichtsstandsregelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für Reparaturen gelten die darüber hinaus allgemeinen Geschäftsbedingungen des Elektromaschinenbauer-Handwerks.